

Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17)

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
	<p>§ 19 Abs. 4</p> <p>IX. Gemeindesteuer</p> <p>⁴ Von den Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 63 und 64) erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat.</p>	<p>§ 19 Abs. 4</p> <p>IX. Gemeindesteuer</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 8a</p> <p>Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 24a und 24b sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 lit. b^{bis}</p> <p>2. Bestandteile des Einkommens</p> <p>¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere</p>	<p>§ 24 Abs. 1 lit. b^{bis}</p> <p>2. Bestandteile des Einkommens</p> <p>¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere</p> <p>b^{bis}. der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 53a und 54b;</p>
	<p>§ 24 Abs. 1 lit. e</p> <p>2. Bestandteile des Einkommens</p> <p>¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere</p> <p>e. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art (inkl. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen) unter Einschluss des über den Nennwert hinaus ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte aus Immaterialgüterrechten (Patenten, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den</p>	<p>§ 24 Abs. 1 lit. e</p> <p>2. Bestandteile des Einkommens</p> <p>¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere</p> <p>e. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art (inkl. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen) unter Einschluss des über den Nennwert hinaus ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte aus Immaterialgüterrechten (Patenten, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung. <i>Letzter Satz aufgehoben.</i></p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
	Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital;	
<p>Art. 7a Abs. 1</p> <p>Einkommenssteuer – Einkünfte – Besondere Fälle</p> <p>¹ Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gilt auch:</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Artikel 7b übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>§ 25^{bis}</p> <p>4. Indirekte Teilliquidation und Transponierung</p> <p>¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Buchstabe e gelten auch:</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>§ 25^{bis}</p> <p>4. Indirekte Teilliquidation und Transponierung</p> <p>¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Bst. e gelten auch:</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>
<p>Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz</p> <p>Einkommenssteuer – Einkünfte</p> <p>¹ ... Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen.</p>		<p>§ 27^{quater}</p> <p>9. Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>Art. 8 Abs. 2²^{quiquies}</p> <p>Einkommenssteuer – Einkünfte – Selbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>²^{quiquies} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.</p>		<p>² Die Teilbesteuerung gemäss Abs. 1 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>
<p>Art. 7b</p> <p>Kapitaleinlagenprinzip</p> <p>¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüt-</p>		<p>§ 27^{quiquies}</p> <p>10. Kapitaleinlageprinzip</p> <p>¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p> <p>² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüt-</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>tungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p>³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 3^{quater} oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p>⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>		<p>tungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p>³ Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 56 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p>⁴ Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>Art. 10a</p> <p>Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 25a sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 lit. b^{bis}</p> <p>III. Ermittlung des Reineinkommens – 1. Abzüge</p> <p>¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen</p>	<p>§ 29 Abs. 1 lit. b^{bis}</p> <p>III. Ermittlung des Reineinkommens – 1. Abzüge</p> <p>¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen b^{bis}. Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 54a und 54b;</p>
	<p>§ 34 Abs. 5 und Abs. 6</p> <p>V. Steuerberechnung - 1. Einkommenssteuer</p> <p>⁵ Die Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen werden zum halben Satz des gesamten Einkommens besteuert, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p>	<p>§ 34 Abs. 5 und Abs. 6</p> <p>V. Steuerberechnung - 1. Einkommenssteuer</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>⁶ Die Satzreduktion gemäss Absatz 5 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren</p>	<p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz</p> <p>Bewertung</p> <p>³ ... Die Kantone können für Vermögen, das auf Rechte nach Artikel 8a entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.</p>	<p>§ 42 Abs. 3</p> <p>II. Bewertung - 1. Grundsatz</p>	<p>§ 42 Abs. 3</p> <p>II. Bewertung - 1. Grundsatz</p> <p>³ Patente und vergleichbare Rechte nach § 24 Abs. 1 Bst. b^{bis}, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden nur zu 20 % berücksichtigt.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
	<p>§ 53 Abs. 1 lit. c</p> <p>II. Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Reinertrag</p> <p>¹ Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus</p> <p>c. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehältlich § 32. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt.</p>	<p>§ 53 Abs. 1 lit. c</p> <p>II. Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Reinertrag</p> <p>¹ Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus</p> <p>c. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehältlich § 32. <i>Letzter Satz aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 24a</p> <p>Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe</p> <p>¹ Als Patente gelten:</p> <p>a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;</p> <p>b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;</p> <p>c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a und b entsprechen.</p> <p>² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <p>a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;</p> <p>b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;</p> <p>c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;</p> <p>d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom</p>		<p>§ 53a</p> <p>1a. Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten</p> <p>¹ Als Patente gelten:</p> <p>a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung Schweiz;</p> <p>b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;</p> <p>c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Bst. a und b entsprechen.</p> <p>² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <p>a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;</p> <p>b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;</p> <p>c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;</p> <p>d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>15. Dezember 2000 geschützt sind;</p> <p>e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;</p> <p>f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.</p> <p>Art. 24b</p> <p>Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 25a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen.</p>		<p>15. Dezember 2000 geschützt sind;</p> <p>e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;</p> <p>f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Bst. a–e entsprechen.</p> <p>³ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reinertrags einbezogen.</p> <p>⁴ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reinertrag aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>⁵ Wird der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 54a zum steuerbaren Reinertrag hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>⁶ In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, namentlich zum Nexusquotienten; b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen; c. zu den Dokumentationspflichten; d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten. 		<p>⁷ Für die Anwendung der Abs. 3–5 gelten, gestützt auf Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.</p>
<p>Art. 24c</p> <p>Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p>		<p>§ 53b</p> <p>1b. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Ertragssteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Ertrag und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p>⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.</p>		<p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p>⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert 10 Jahren abzuschreiben.</p>
<p>Art. 24d</p> <p>Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>		<p>§ 53c</p> <p>1c. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>
<p>Art. 25a</p> <p>Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p> <p>¹ Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.</p>		<p>§ 54a</p> <p>2a. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p> <p>¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p> <p>a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;</p> <p>b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p>⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>		<p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p> <p>a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;</p> <p>b. 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p>⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>
<p>Art. 25b</p> <p>Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den Artikeln 24b Absätze 1 und 2, 25a und 25a^{bis} darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 28 Absätze 1 und 1^{bis} ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> <p>² Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.</p> <p>³ Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren</p>		<p>§ 54b</p> <p>2b. Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 53a Abs. 3 und 4 und 54a darf nicht höher sein als 50 % des steuerbaren Ertrags vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss § 59 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> <p>² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>Art. 24 Abs. 3^{quater} zweiter Satz</p> <p>Steuerobjekt, Allgemeines</p> <p>^{3quater} Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d.</p>	<p>§ 56 Abs. 3 lit. b</p> <p>4. Umstrukturierungen</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;</p> <p>b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach § 63 oder § 64 besteuert wird.</p>	<p>§ 56 Abs. 3 lit. b</p> <p>4. Umstrukturierungen</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;</p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 58</p> <p>6. Ertragssteuersatz</p> <p>¹ Die Ertragssteuer beträgt bei der Staatssteuer auf den ersten CHF 100'000 des Reinertrages 6 % und auf dem verbleibenden Reinertrag 12 %.</p> <p>² Die Ertragssteuer beträgt bei der Gemeindesteuer 2 bis 5 % des Reinertrages. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.</p>	<p>§ 58</p> <p>6. Ertragssteuersatz</p> <p>¹ Die Ertragssteuer beträgt für die Staatssteuer:</p> <p>a. ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf den ersten CHF 100'000 des Reinertrags 6 %; 2. auf dem verbleibenden Reinertrag 8 %; <p>b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf dem Reinertrag 6,5 %;</p> <p>c. ab dem 1. Januar 2025 auf dem Reinertrag 4,4 %.</p> <p>² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:</p> <p>a. bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
		b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.
<p>Art. 26a</p> <p>Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken</p> <p>Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie einen nach kantonalem Recht bestimmten Betrag nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>		<p>³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens CHF 20'000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.</p>
	<p>§ 59 Abs. 2</p> <p>7. Beteiligungsabzug</p> <p>² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Beteiligungsertrag abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrags von 5 % zur Deckung der Verwaltungsspesen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. Vorbehalten bleibt § 59^{bis}.</p>	<p>§ 59 Abs. 2</p> <p>7. Beteiligungsabzug</p> <p>² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Beteiligungsertrag abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrags von 5 % zur Deckung der Verwaltungsspesen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. <i>Letzter Satz aufgehoben.</i></p>
	<p>§ 59^{bis}</p> <p>8. Altrechtliche Beteiligungen</p> <p>¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrags nach § 59 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor dem 1. Januar 2007 erzielt werden.</p>	<p>§ 59^{bis}</p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
	<p>² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Ertragssteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.</p> <p>³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die weder unter das Holding- noch Domizilprivileg gemäss § 63 beziehungsweise § 64 fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitze war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Ertragssteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reinertrag gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuerte Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligung übertragen wurde, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizulegen, für die eine unbesteuerte Reserve im Sinne dieser Bestimmung besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerte Reserve steuerneutral aufgelöst.</p>	

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>Art. 29 Abs. 2 lit. b und Abs. 3</p> <p>Kapitalsteuer – Steuerobjekt; im Allgemeinen</p> <p>² Das steuerbare Eigenkapital besteht:</p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1, auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.</p>	<p>§ 60 Abs. 2</p> <p>III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Steuerbares Kapital</p> <p>² Bei Holding- und Domizilgesellschaften gemäss § 63 und 64 kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Ertragsbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>	<p>§ 60 Abs. 2</p> <p>III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Steuerbares Kapital</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80 % ermässigt. Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Ertragssteuerwerte).</p>
	<p>§ 62</p> <p>III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 3. Kapitalsteuersatz</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Ertragssteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde 1,75 - 2,75 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest. Sie können durch Reglement festlegen, dass sie die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.</p>	<p>§ 62</p> <p>III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 3. Kapitalsteuersatz</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde:</p> <p>a. bis zum 31. Dezember 2022 0,55 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 165;</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>Art. 28 Abs. 2 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 63 4. Holdinggesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten anstelle der ordentlichen Ertrags- und Kapitalsteuer eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0,1 ‰.</p> <p>² Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig mindestens 2/3 der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen.</p> <p>³ Staat und Gemeinde erheben eine Mindeststeuer im Betrag von je CHF 100.</p> <p>⁴ Erträge aus schweizerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.</p>	<p>§ 63 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 28 Abs. 3 und 4 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 64 5. Domizilgesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Ertragssteuer wie folgt:</p> <p>a. Erträge aus Beteiligungen im Sinne von § 59 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;</p> <p>b. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;</p> <p>c. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;</p>	<p>§ 64 <i>Aufgehoben.</i></p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
	<p>d. der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.</p> <p>² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Ertragssteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p> <p>³ Domicilgesellschaften gemäss den Absätzen 1 und 2 entrichten eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0,5 ‰, mindestens aber je CHF 100.</p>	
<p>Art. 28 Abs. 5 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 65 6. Sonderfälle</p> <p>¹ Juristische Personen, die nach den §§ 59, 63 oder 64 besteuert werden und quellenbesteuerte Einkünfte aus Staaten erhalten, mit denen die Schweiz Staatsverträge abgeschlossen hat, entrichten, sofern sie die Vergünstigungen der Doppelbesteuerungsabkommen beanspruchen wollen und diese von einer Besteuerung beim Empfänger abhängig gemacht werden, auf dem Reinertrag dieser Einkünfte die Ertragssteuer gemäss § 53.</p>	<p>§ 65 <i>Aufgehoben.</i></p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
	<p>§ 66</p> <p>IV. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen – 1. Ertrags- und Kapitalsteuer</p> <p>¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer von 6 %.</p> <p>² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet CHF 15'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p> <p>³ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.</p> <p>⁴ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62 Absätze 1 und 2.</p> <p>⁵ Eigenkapital unter CHF 75'000 wird nicht besteuert.</p>	<p>§ 66</p> <p>IV. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen – 1. Ertrags- und Kapitalsteuer</p> <p>¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer für die Staatssteuer von:</p> <p>a. bis zum 31. Dezember 2024 6 %;</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2025 4,4 %.</p> <p>² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:</p> <p>a. bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuersatz jährlich fest.</p> <p>³ Gewinne, die auf ein Jahr berechnet CHF 20'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p> <p>⁴ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.</p> <p>⁵ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62, wobei keine Minimalsteuer erhoben wird.</p> <p>⁶ Eigenkapital unter CHF 150'000 wird nicht besteuert.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
<p>Art. 78g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.</p> <p>² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.</p>		<p>§ 206 XVII. Holding- und Domizilgesellschaften</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach §§ 63–65 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.</p> <p>² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.</p> <p>³ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Staatssteuer:</p> <p>a. bis 31. Dezember 2022 1,5 %;</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 1,6 %.</p> <p>⁴ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Gemeindesteuer:</p> <p>a. bis 31. Dezember 2022 0,625 %;</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.</p> <p>⁵ Der Reinertrag von juristischen Personen, welche nach §§ 63–65 besteuert wurden, wird auf Antrag mit maximal 4,4 % (Staatssteuer) bzw. 2,42 % (Gemeindesteuer) besteuert. Ausgenommen davon sind Nettobeteiligungserträge nach § 59 sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)																		
<p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b einbezogen.</p>		<p>§ 207</p> <p>XVIII. Vorgezogener Statuswechsel</p> <p>¹ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 63–65 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 54b einbezogen.</p>																		
		<p>§ 208</p> <p>XIX. Anteil der Einwohnergemeinden an der direkten Bundessteuer</p> <p>¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (Bundessteueranteil) erhalten die Einwohnergemeinden 6,8 %.</p> <p>² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur gesamten Einwohnerzahl aller Gemeinden sowie nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraft juristischer Personen zur gesamten Steuerkraft juristischer Personen aller Gemeinden.</p> <p>³ Einwohnerzahl und Steuerkraft werden wie folgt gewichtet:</p> <table border="1" data-bbox="1460 1098 2101 1279"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Steuerkraft</th> <th>Einwohnerzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2020</td> <td>80 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>60 %</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>40 %</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>2023</td> <td>20 %</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>ab 2024</td> <td>0 %</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁴ Massgebend für die Einwohnerzahl ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahres.</p>	Jahr	Steuerkraft	Einwohnerzahl	2020	80 %	20 %	2021	60 %	40 %	2022	40 %	60 %	2023	20 %	80 %	ab 2024	0 %	100 %
Jahr	Steuerkraft	Einwohnerzahl																		
2020	80 %	20 %																		
2021	60 %	40 %																		
2022	40 %	60 %																		
2023	20 %	80 %																		
ab 2024	0 %	100 %																		

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Neues Recht (E-StG)
		<p>⁵ Massgebend für die Steuerkraft ist die durchschnittliche Steuerkraft juristischer Personen der Jahre 2009–2018. Die Definition der Steuerkraft richtet sich nach dem Finanzausgleichsgesetz.</p> <p>⁶ Die Auszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.</p>

Änderung des Kirchengesetzes vom 3. April 1950; Steuervorlage 17 (SV17)

Geltendes Recht (KirchenG)	Neues Recht (E-KirchenG)
	<p>§ 8e</p> <p>Anteil der Landeskirchen an der direkten Bundessteuer</p> <p>¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (Bundessteueranteil) erhalten die drei kantonalen Landeskirchen 0,6 %.</p> <p>² Der Anteil der einzelnen Landeskirchen richtet sich nach dem prozentualen Verhältnis ihrer Kirchenglieder zur Anzahl Kirchenglieder aller Landeskirchen des Kantons. Massgebend für die Anzahl Kirchenglieder sind die Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik per Ende September des der Auszahlung vorangehenden Jahres.</p> <p>³ Die Auszahlung an die Landeskirchen erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.</p>

Änderung des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009; Steuervorlage 17 (SV17)

Geltendes Recht (EG FamZG)	Neues Recht (E-EG FamZG)
<p>§ 6 Höhe der Familienzulagen ¹ Die Höhe der Familienzulagen entspricht den bundesrechtlichen Mindestansätzen.</p>	<p>§ 6 Höhe der Familienzulagen ¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens CHF 230, die Ausbildungszulage mindestens CHF 280 pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind. ² Der Regierungsrat passt die Mindestsätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen gilt sinngemäss.</p>